

# **Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt**

**Beschluss des Kreistages vom 08.07.2019.**

Für die Durchführung der in § 53 Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Vorschriften hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

## **I. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. den §§ 59, 92, 102 und 105 GO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten ist die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses umgehend von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu informieren.

## **§ 2 Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Landrätin/der Landrat, die für das Finanzwesen zuständige Dezernatsleitung und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Landrätin/des Landrates können andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstellt.
- (5) Die stellvertretende Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Schriftführerin/zum Schriftführer bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

## **II. Rechnungsprüfungsamt**

### **§ 3 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Kreis Steinfurt unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist die Landrätin/der Landrat Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

#### **§ 4 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer/innen werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und berechtigt, den Prüferinnen und Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.
- (3) Bei der Auswahl der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.
- (4) Die Leitung der Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Kreistages und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Bei der Auswahl der Prüfer/innen ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu hören. Die Prüfer/innen müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein.

#### **§ 5 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der jeweiligen Fassung der §§ 92 Abs. 3, 102 und 104 GO.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
  1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Abs. 2 GO, sofern die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, durch entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses,
  3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts gem § 114 a GO sowie

die Buch – und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,

4. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, sofern dies die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zur Vermeidung einer Rechtsverletzung oder wirtschaftlicher Nachteile des Kreises für erforderlich hält,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die Prüfung von Vorgängen und Tatbeständen von wirtschaftlicher Bedeutung in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss,
7. die Prüfung der Rechnungen der Wasser- und Bodenverbände, die das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfstelle bestimmt haben, ohne die Verpflichtung, die Verbände zur Vorlage der Rechnungen zu veranlassen,
8. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung verpflichtet hat,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).

### **§ 6 Weitere Prüfaufträge**

Der Kreistag, der Kreisausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Die Landrätin/der Landrat kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an die/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses erteilen, sowie in laufenden Verwaltungsgeschäften Gutachten vom Rechnungsprüfungsamt einholen.

### **§ 7 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, sowie die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen und Nachweisen verlangen. Entsprechendes gilt für IT-Daten, die von der der Prüfung unterliegenden Stelle

erstellt wurden. Zugriffsrechte auf die betreffenden IT-Fachverfahren sind auf Anforderung für die Prüfung durch die IT-Abteilung einzurichten.

Leitung und Prüfer/innen dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer/innen zu unterstützen. Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

- (2) Die Prüfer/innen können außerdem die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen

### **§ 8 Mitteilungspflichten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Aufträge, Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 5.000,00 € (netto) sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dergleichen zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich von der Eröffnung von Firmeninsolvenzen zu unterrichten, ferner, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu vermuten ist.

- (5) Kassenfehlbeträge von mehr als 100,00 € sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu melden.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Termine übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzämter sowie der Wirtschaftsprüfer mitzuteilen und die entsprechenden Prüfungsberichte zuzuleiten
- (7) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen mit Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die
  - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Kreis abzugeben,
  - b) entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsweisung des Kreises Steinfurt feststellungs- und anordnungsbefugt sind. Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter der Bezeichnung „Kreis Steinfurt - Rechnungsprüfungsamt -„
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dezernats- sowie die Amtsleitungen über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Ämter, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Zu unterscheiden ist zwischen

H Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.

B ohne Ziffer Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird

B mit Ziffer Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf

W Wiederholung einer früheren Bemerkung (mit Ziffer: Anzahl der Wiederholungen)

Die Antwort ist durch die Amtsleitung, in wichtigen Angelegenheiten durch die Dezernatsleitung zu unterzeichnen.

- (4) Berichte von wesentlicher Bedeutung legt das Rechnungsprüfungsamt gleichzeitig der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsicht durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses über die vorgelegten Berichte zu informieren.

### **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung**

- (1) Die/der Landrätin/Landrat legt den von der Kämmerin/von dem Kämmerer aufgestellten und von ihr/ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag vor. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung oder beauftragt nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und von der Landrätin/dem Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Kreistag und dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung gem. § 102 GO i.V.m. § 321 und 322 HGB zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind vom Abschlussprüfer/ von der Abschlussprüferin bzw. bei mehreren Prüfern/innen von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

- 4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderungen es erfordern, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
  
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst er das Ergebnis seiner Beratung in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Landrätin/des Landrates vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom **17.12.2007** außer Kraft.